



Mitteilungsblatt
der Gemeinde Sulzfeld

-Amtlicher Teil-

KW 13/2020

Sommer- zeit



In der Nacht von
Samstag auf Sonntag
wird die Uhr eine
Stunde vorgestellt!

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde Sulzfeld

Rathausplatz 1, Telefon: 07269/78-0

Internet: www.sulzfeld.de

E-Mail: info@sulzfeld.de

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag bis Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Montag	14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	13.30 – 16.00 Uhr

Müllabfuhr

Woche 14

Montag, 30.03.2020 grüne Tonne + 1,1 cbm

Woche 15

Montag, 06.04.2020 graue Tonne + 1,1 cbm

Wertstoffhof und Grünabfallsammelplatz geschlossen!

In Anlehnung der Empfehlung des Landkreis Karlsruhe bleibt der Wertstoffhof bis auf Weiteres geschlossen.

Wertstoffhof:

Annahme von Papier, Pappe, Kartonagen, Metalle, Altholz (nicht aus dem Außenbereich), Styropor (nur Verpackungsmaterial), verwertbarer Bauschutt (max. 50 Liter je Anlieferung), Elektrokleingeräte, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Batterien, Kork

Grünabfallsammelplatz:

Annahme von Holzigen, krautigen, und grasigen Grünabfällen.

Hinweis: Eine Trennung der krautigen von den grasigen Abfällen ist nicht notwendig!



Abfallberatung Gemeinde (vormittags)	07269/78-30
Containerdienst-Hotline	0800 2 9820 10*
Privatkunden-Hotline	0800 2 9820 20*
Sperrmüll-Hotline	0800 2 9820 30*
*12 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend	
Reklamations-Hotline	0800 2 160 150
oder: www.awb-landkreis-karlsruhe.de	

Altglasentsorgung

- Festplatz Neuhöfer Straße

- Zufahrt von Am Honigbaum zur Ravensburghalle

Notdienste

Wasserversorgung	0711/9732100
Polizeiposten Sulzfeld, tagsüber	911300
Sulzfeld Krankentransport (sitzend)	911091
Stromversorgung EnBW Regionalzentrum Nordbaden:	
Zentrale Ettlingen	07243/180-0
kostenfreie EnBW Störungsnummer Strom	0800 3629477
Störungsstelle PÜR ehemals PrimaCom	030/2577777
Informationen zum Kabelanschluss	0341/42371999
Kabelanschluss Störungsstelle	0341/42372000
Netze Südwest Störungsnummer	0180 2056229
Beratung	07243/3427-111
Verbraucherzentrale, InfoTelefon	0180 5 50 59 99
Mo. bis Do. 10 bis 18 Uhr und Fr. 10 bis 14 Uhr	

Notrufnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
DRK Rettungsdienst / Notarzt	112

Sperrhotline für den neuen Personalausweis

Tel. 116 116 (Mo. - So. 0 - 24 Uhr)

3,9 ct./Min. aus dem dt. Festnetz, auch aus dem Ausland erreichbar, maximal 42 ct./Min. aus dem Mobilfunknetz oder direkt bei ihrem Passamt.

Kinderärztlicher Notdienst

Kinderärztlicher Notfalldienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 – 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn, Am Gesundbrunnen. Nach 22.00 Uhr ist die Kinderärztliche Bereitschaft über die Telefon-Nr.: 116 117 zu erfragen.

Augenärztlicher Notdienst

zu erfragen über Tel. 0180 6072500

Allgemeinärztlicher Notfalldienst

Landesweit gilt die einheitliche Rufnummer 116 117. Die Notfallpraxis für Sulzfeld ist in der Rechbergklinik Bretten, Edisonstr. 10 untergebracht. Die Praxis ist für Rollstuhlfahrer geeignet. Erreichbar in folgenden Zeiten: Werktage:

Montag, Dienstag	
Donnerstag, Freitag	19.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Mittwoch	13.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Samstag, Sonntag und an Feiertagen	8.00 Uhr bis 23.00 Uhr

In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an die Rettungsleitstelle unter 112.

Zahnärztlicher Notdienst

Städtisches Klinikum Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie, Moltkestr. 120, 76133 Karlsruhe, Tel.: 0721/9744233

Notdienste täglich von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr des Folgetages. Darüber hinaus an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Tierärztlicher Notdienst

Tierklinik am Sandpfad Wiesloch

Ludwig-Wagner-Str. 31, 69168 Wiesloch, Tel. 06222/38920
Vorankündigung erbeten!

Notdienst der Apotheken (www.lak-bw.de)

Donnerstag, 26.03.2020

Rosen-Apotheke Eppingen, Brettener Str. 36, Tel: 07262/1858

Freitag, 27.03.2020

Schloss-Apotheke am Marktplatz Schwaigern, Marktplatz 7, Tel: 07138/810620

Samstag, 28.03.2020

Engel-Apotheke Eppingen, Bismarckstr. 4, Tel: 07262/1888

Sonntag, 29.03.2020

Rathaus-Apotheke Massenbachhausen, Heilbronner Str. 41; Tel: 07138/7666

Montag, 30.03.2020

Schloss-Apotheke Flehingen, Samuel-Friedrich-Sauter-Str. 2, Tel: 07258/7490

Dienstag, 31.03.2020

Apotheke am Karlsplatz, Am Karlsplatz 5, Tel: 07262/6760

Mittwoch 01.04.2020

Stadt-Apotheke Schwaigern, Schnellerstr. 2, Tel: 07138/97180

-Änderungen vorbehalten-



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Servicecenter Stadt- und Landkreis Karlsruhe

Deutsche Post 

Geänderte Öffnungszeiten:

Mo.- Fr.: 09:00 Uhr - 12:30 Uhr

Samstag: 09:00 Uhr - 12:30 Uhr



Hier darf JEDER einkaufen!

Weißhoferstr.54, 75015 Bretten

Tel. 07252/ 9664237

E-Mail : w54@diakonie-laka.de

Spendenannahme von Kleider- und Haushaltswaren, Schuhe, Bücher, Wäsche, Spielzeug und vieles mehr. Spendenabholung möglich.

Öffnungszeiten: Montag- Freitag: 10-18 Uhr,
Samstag: 10-13 Uhr

Besuchen Sie uns bitte auf Facebook :
W54- gebrauchtes bringen oder kaufen

Nachbarschaftshilfe

Einsatzleiterin: Anette Gablenz, Tel. 6000 oder 0151/50539247,
vormittags: Tel. 919653



www.diakoniestation-suedlicher-kraichgau.de

Kronenstr. 1, 75056 Sulzfeld

Telefon: 07269-91 96-0 /

In Notfällen: 0162/255 89 90

Pflegedienstleiterin: Heike Schwarz

(Beratung nach Vereinbarung, auch zuhause) Bürozeiten:

Mo.-Fr. 7.30 – 12.00 Uhr

Folgende Leistungen bieten wir Ihnen an:

- ✓ Häusliche Krankenpflege (auch am Wochenende)
- ✓ Rund um die Uhr Rufbereitschaft
- ✓ Hausnotruf
- ✓ Betreutes Wohnen
- ✓ Nutzung des Pflegebads auch für Gäste
- ✓ Tagespflege (kostenloser Schnuppertag möglich)
- ✓ Hauswirtschaftliche Versorgung
- ✓ Demenzbetreuung durch geschulte Helferinnen zuhause
- ✓ Anerkannte Stelle für den Bundesfreiwilligendienst

Familienpflege der

Evangelischen Sozialstation Eppingen

Wenn Mama krank wird, kommt die Familienpflegerin und hilft.
Weitere Informationen unter Tel. 07262-252 3021

Familien- und Betriebshilfe

Pro Care e.V. Partner für Haushalt, Familie und Betrieb

vermittelt in Notsituationen Familien- oder Dorfhelferinnen und Idw. Betriebshelfer, Tel: 07261/925411

Revierförster Deschner

Rufnummer: 07045-43 301, Fax 43 350,

E-Mail: Michael.Deschner@landratsamt-karlsruhe.de

Sprechstunde donnerstags bis Mrz wöchentlich, dann je nach Bedarf im Rathaus Oberderdingen, Zi. 301



**Tageselternverein Bruchsal
Landkreis Karlsruhe Nord e.V.**

TAGESELTERNVEREIN
Bruchsal Landkreis Karlsruhe Nord e.V.

Eingeschränkte Erreichbarkeit!

Liebe Eltern, Tageseltern, Mitglieder und Kooperationspartner, auf Grund der aktuellen Empfehlungen des Bundesgesundheitsministeriums übernehmen auch wir Verantwortung und vermeiden nicht zwingend notwendige persönliche Kontakte. Deshalb finden für März und April keine Sprechstunden in den Gemeinden vor Ort statt. Wir als Fachberatung für die Kindertagespflege sind seit dem 17. März aus dem Home-Office heraus für Sie tätig. Sie können uns Ihre Anliegen gerne per Mail übermitteln und Ihre zuständige Fachberaterin wird sich telefonisch mit Ihnen in Verbindung setzen. Des Weiteren werden wir Sie auf unserer Homepage über die aktuellen Entwicklungen informieren.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien alles Gute und Gesundheit für diese Zeit!

Ihr Ansprechpartner für Fragen bzgl. Kindertagespflege und Tageseltern in der Gemeinde ist Frau Peschel, Telefon-Nr.: 0152 09 30 6760 oder 07251 981 987 1 Email: i.peschel@tev-bruchsal.de

Sprechstunden finden in Bretten, Gondelsheim, Oberderdingen und Sulzfeld im wöchentlichen Wechsel statt. Telefonische Terminvereinbarung erbeten. Weitere Gesprächstermine können nach Vereinbarung gerne auch zu anderen Zeiten angeboten werden.

Im März und April 2020 finden keine Sprechstunden statt!

Fachstelle Sucht Karlsruhe/Bruchsal

des Baden-Württembergischen Landesverbandes für Prävention und Rehabilitation GmbH (bwlv)

Fachstelle Sucht bwlv Bruchsal, Hildastr.1, 76646 Bruchsal

Tel: 07251/9323840, Email: fs-bruchsal@bw-lv.de

Öffnungszeiten:

Vormittags:

MO. DI. FR 09:00 bis 12:00 Uhr

DO 09:00 bis 13:00 Uhr

Nachmittags:

MO 14:00 bis 18:00 Uhr

DI - DO 14:00 bis 16:30 Uhr

Offene Drogensprechstunde:

MO 15:30 bis 18:00 Uhr

DO 10:00 bis 12:30 Uhr

Rat und Hilfe im Landkreis Karlsruhe

Wichtige Telefonnummern – Tag und Nacht erreichbar:

Telefonseelsorge 0800/1110 111 oder 0800/1110 222

(rund um die Uhr kostenfrei)

Opfernotruf

01803/ 343 434

Frauen-Notruf für vergewaltigte und

misshandelte Frauen

Tel.: 0721/691 099

**Schuldnerberatung Landratsamt Karlsruhe
-Außenstelle Bruchsal-**

Telefon: 0721/936-65890

E-Mail: schuldnerberatung@landratsamt-karlsruhe.de



FEIERN | TAGEN | KOCHEN

In der Location mit einmaligem historischen Flair: Bürgerbahnhof Sulzfeld

Zwei Räume (für 58 und 30 Personen) | Flexible

Gestaltung möglich: z.B. nur Räume oder

Restaurantservice | Kompetente Beratung |

Hochwertige Vollaussstattung | Komplette Küche | Soundanlage

uvm.

NEU: Optimale Raumakustik | Klimaanlage | Zugang und WC barrierefrei

Schenken Sie Ihren Gästen eine besondere Erinnerung im echten Bahnstättchen.

Kontakt: 07269-911130 (Mo-Do. 8:00-15:00, Fr. 8:00-13:00) | buergerbahnhof@gmail.com | www.buergerbahnhof-sulzfeld.de (über das Kontaktformular)



Zum Geburtstag gratulieren wir herzlich

Allen Jubilaren gratulieren wir ganz herzlich und wünschen Gesundheit und Wohlergehen. Glückwünsche auch an all diejenigen, die im Mitteilungsblatt nicht genannt werden möchten.

Bitte beachten Sie:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen Altersjubilare nur mit Zustimmung des Jubilars veröffentlicht werden. Den 70., 75., 80., 85, 90., 95., und 100. Geburtstag veröffentlichen wir gerne, wenn Sie uns dies rechtzeitig unter Tel. 07269-780 oder per E-Mail an info@sulzfeld.de mitteilen.

Fundamt

- 1 Paar Inlineskates

Der rechtmäßige Eigentümer meldet sich bitte telefonisch im Bürgerbüro unter 7826.

Standesamtliche Mitteilungen

Geburt:

Am 09.03.2020 Gesa Fundis

Eltern: Fabian und Manuela Fundis, geb. Meergraf, Justinus-Kerner-Str. 21

Wir gratulieren herzlich!

Sterbefall:

Am 02.03.2020

Walter Ziegler, Neuhöfer Str. 33 im Alter von 80 Jahren

Die Verwaltung informiert

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,



die Ausbreitung des Corona-Virus ist dynamisch. Im Stadt- und Landkreis Karlsruhe werden aktuell (Stand: 25.03.2020) 316 Personen, die sich mit dem Coronavirus infiziert haben, registriert. Mit Erscheinen des aktuellen Mitteilungsblattes informieren wir Sie über die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) vom 20.03.2020.

Vom Landratsamt Karlsruhe wurde in Zusammenarbeit mit der Stadt Karlsruhe eine Hotline eingerichtet, Tel. 0721/133 3333. Alle Telefonate mit größerem fachlichen Auskunfts- und Beratungsbedarf werden an das Gesundheitsamt weitergeleitet. Zudem ist das Landesgesundheitsamt für Sie telefonisch unter 0711/904 39555 zu erreichen. Weitere Informationen zum Coronavirus erhalten Sie auf der Internetseite des Robert Koch Institutes unter www.rki.de.

Die Situation derzeit ist für uns alle nicht nur neu, sondern auch sehr belastend. Wir müssen gewohnte Abläufe von heute auf morgen aufgeben und uns ganz neuen persönlichen Herausforderungen stellen. Auch die schnelle und zwingend notwendige Schließung unserer Schulen und der Kindergärten hat für die Familien und ihren persönlichen Lebensbereich gravierende Auswirkungen. Zusätzlich bringt die Corona-Verordnung des Landes mit bisher nicht vorstellbaren Einschränkungen das öffentliche Leben „zum Stillstand“.

Die Gemeinderatssitzung am Dienstag, 31. März 2020, entfällt. Aufgrund der aktuellen Situation und den Entwicklungen wird diese zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt, wir informieren Sie rechtzeitig darüber.

Niemand kann sagen, was die nächsten Wochen noch kommt, wie sich die Situation weiterentwickelt. Deshalb liegt derzeit bei den öffentlichen Stellen der Fokus darauf, unsere kritischen Infrastrukturen und die Grundversorgung für die Bürgerschaft arbeitsfähig zu halten.

Am Sonntag haben sich Bund und Länder auf eine einheitliche Vorgehensweise zur Eindämmung des Virus geeinigt. Die entsprechende Verordnung finden Sie in diesem Mitteilungsblatt. Es ist nur noch gestattet, sich in Gruppen von zwei Personen in der Öffentlichkeit zu bewegen - Familien (Eltern/Kinder) oder häusliche Gemeinschaften sind hiervon ausgenommen. Individualsport im Freien ist weiterhin möglich.

Es ist schön zu sehen, dass alle mithelfen das Virus einzudämmen, soziale Kontakte virtuell oder telefonisch pflegen und beim Einkauf den notwendigen Abstand einhalten.

Unsere Abgeordnete haben uns über die finanzielle Unterstützung für Solo-Selbständige und Klein-Unternehmen, die unmittelbar infolge der Corona-Pandemie wirtschaftliche Einbußen zu verzeichnen haben, informiert. Die Landesregierung hat finanzielle Sofortmaßnahmen als Direktzuschüsse bis 30.000 Euro beschlossen. Mit dieser Unterstützung soll die wirtschaftliche Existenz der Solo-Selbständigen und Klein-Unternehmen gesichert und Liquiditätsengpässe kompensiert werden. Es handelt sich um eine einmalige Unterstützung, die nicht zurückgezahlt werden muss. Der Vorsitzende unseres Gewerbevereins Reiner Pfefferle hat die Mitgliedsbetriebe entsprechend unterrichtet. Für größere Unternehmen werden unterstützende Darlehen angeboten ebenso wie arbeitsrechtliche Möglichkeiten. Darüber hinaus liegt uns der Einzelhandel am Herzen. Manche Geschäfte konnten umstellen und liefern ihre Waren direkt zu Ihnen nach Hause. Kaufen Sie auch online möglichst regional. Es sind harte Zeiten für unsere Unternehmen und unsere Geschäfte. Sie brauchen unsere Unterstützung!

Klar ist, dass die Krise zu Ende gehen wird. Dies ist dann auch der Zeitpunkt um die unzähligen wichtigen Themenbereiche, die derzeit zurückstehen müssen, umsichtig aufzuarbeiten.

Bis mindestens Ostern findet keine Kindergarten- und Schulkindbetreuung statt. Aus diesem Grund haben wir uns entschieden für den Monat April den Einzug der Gebühren vorerst zu stoppen. Das Essensgeld wird ebenfalls nicht fällig. Es handelt sich hierbei um eine Kulanzentscheidung der Gemeindeverwaltung bis eine endgültige Klärung des Sachverhalts mit dem Land und den kommunalen Vertretungen erfolgt ist. Wir werden die betroffenen Eltern zeitnah informieren.

Das soziale Leben ist weitestgehend lahmgelegt und wir alle sind nun zwangsweise in eine Phase der Entschleunigung und des Nachdenkens geschickt. Nutzen wir diese! Wann haben Sie sich das letzte Mal bewusst Zeit genommen? ... für ein gutes Buch, für ein Brettspiel mit der Familie, für die eigene Selbstreflexion, für Zukunftspläne oder für ein Gebet? ... einfach mal Danke gesagt?

Corona ist eine weltweite Herausforderung und es gibt Länder, die haben nicht ansatzweise unsere Rahmenbedingungen, um eine solche Pandemie zu überstehen. Bitte schützen Sie sich selbst und andere. Bleiben Sie zu Hause, dankbar, gesund und optimistisch!



Die Baustelle auf der Schule geht - noch - voran. Aktuell werden die neuen Fenster gesetzt. Die Schule arbeitet zunächst bis zum 19. April im online-modus, was recht gut funktioniert. Die

Schüler können jeden Tag ihre Aufgaben online abrufen und zuhause erledigen. Das Rektorat und Sekretariat sind in der Schule erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Ihre Sarina Pfründer
Bürgermeisterin

Wertstoffhof und Grünabfallsammelplatz Sulzfeld bis auf Weiteres geschlossen

Der Wertstoffhof und Grünabfallsammelplatz der Gemeinde Sulzfeld ist ab sofort bis auf Weiteres aufgrund der aktuellen Lage geschlossen. Die Gesundheit der Bevölkerung und unserer Mitarbeiter hat oberste Priorität. Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe hat die in Eigenregie betriebenen Wertstoffhöfe seit vergangenem Wochenende geschlossen und den Gemeinden ebenso die Schließung der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze empfohlen. Um das Risiko der Verbreitung des Covid19-Virus zu verlangsamen hat sich die Gemeinde Sulzfeld entschlossen, den Empfehlungen zu folgen. Wir bitten um Verständnis und werden Sie umgehend über etwaige Änderungen informieren.

Sarina Pfründer, Bürgermeisterin



NINA installieren und wichtige Infos zu Corona erhalten

Aktuelle Warnungen und Handlungsempfehlungen auch zur Corona-Lage in Baden-Württemberg liefert die Warn-App NINA. Sie ist für iOS- sowie Android-Geräte verfügbar, kostet nichts und ist werbefrei.

Die Notfall-, Informations- und Nach-richten-App NINA ist das offizielle Warnmedium für Meldungen des Landes Baden-Württemberg. Auch zur Corona-Lage liefert die Warn-App NINA aktuelle Warnungen und Handlungs-empfehlungen. Mit NINA erhält jeder schnelle und zuverlässige Informationen aus erster Hand und quasi die „Sirene für die Hosentasche“. „Laden Sie NINA einfach und kostenfrei auf Ihr Handy!“ sagte Innenminister Thomas Strobl. „Ein großer Teil der Bevölkerung nutzt das Smartphone tagtäglich, die Anzahl der Smartphones steigt kontinuierlich an. Um die Menschen zu erreichen, nutzen wir die Warn-App NINA. Die App kombiniert die beiden Elemente der Warnung und der Information, da NINA mit seinem Weckeffekt nicht nur auf Gefahrenlagen aufmerksam machen, sondern auch die konkreten Warninformationen und Verhaltenshinweise über das Smartphone geben kann – unabhängig vom Ort, an dem man sich gerade befindet“, erklärte Minister Strobl.

Weitere Infos zu NINA finden Sie unter:
<https://kurzelinks.de/d54e>

(Herausgeber: Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Abt. 6 — Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement, Stuttgart)

Infos zum Coronavirus in verschiedenen Sprachen

Die Internetseite www.integrationsbeauftragte.de/ib-de
-> Coronavirus informiert seriös in diesen Sprachen über die Corona-Pandemie:

ARABISCH
BULGARISCH
CHINESISCH
ENGLISCH
FARSI (PERSISCH)
FRANZÖSISCH
GRIECHISCH
ITALIENSISCH
KROATISCH
KURDISCH
PASCHTO
POLNISCH
RUMÄNISCH
RUSSISCH
SPANISCH
TÜRKISCH

Informationsquellen sind: Robert Koch Institut, World Health Organization (WHO), Auswärtiges Amt, Bundesregierung, diverse Bundesministerien, Handbookgermany.de, Ethno-medizinisches Zentrum e.V.

Die wichtigsten Telefonnummern zu Corona im Landkreis Karlsruhe sind:

Wenn sie glauben, Sie haben sich mit Covid-19 angesteckt:
Gesundheitsamt Karlsruhe: **0721 936 93 333**

Wenn Sie Fragen haben:

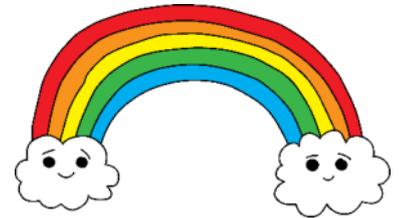
Hotline Gesundheitsamt BW: **0711 904 39555** (täglich 9–18 Uhr)

Info-Telefon Landkreis Karlsruhe: **0721 133 3333**

(Montag – Freitag 8–16 Uhr, Wochenende 9–16 Uhr)

Sulzfeld bleibt zu Hause!

Liebe Mädels und Jungs in Sulzfeld,



momentan ist alles anders als sonst. Kindergarten und Schule sind geschlossen, Ihr dürft Eure Freunde nicht besuchen und auch ein Treffen auf dem Spiel- oder Sportplatz ist nicht erlaubt...

Das Alles ist bestimmt nicht einfach für Euch! Diese Maßnahmen sind aber wichtig, damit sich das Coronavirus nicht weiterverbreiten kann und wir hoffentlich bald wieder normal leben können. Bestimmt kommt bei Euch in den nächsten 4 Wochen auch mal Langeweile auf... Aus diesem Grund fordere ich Euch zu einem **WETTBEWERB** heraus!

Wer von Euch hat Lust teilzunehmen? Es gibt auch eine Überraschung zu gewinnen!

In den nächsten 4 Wochen verrate ich Euch wöchentlich ein Thema, zu dem Ihr ein Bild malen sollt. Wenn Ihr das Bild fertig habt, hängt es an Eure Haustür. So können alle sehen, wo in Sulzfeld derzeit auch ein Kind zu Hause bleibt und somit hilft, die Ausbreitung des Virus zu stoppen. Bei einem Spaziergang mit Euren Eltern könnt Ihr dann die Bilder zählen. Überall wo ein Bild hängt, wohnt eine kleine Heldin oder ein kleiner Held im Haus. Nach diesen Wochen packt Ihr alle 4 Bilder in einen Umschlag, schreibt Euren Namen, Adresse und die Telefonnummer darauf und werft ihn in den Rathaus-Briefkasten!

Wer es geschafft hat, zu den 4 Themen jeweils ein Bild zu malen, kann eine Überraschung gewinnen!

Habt Ihr Lust mitzumachen? Dann an die Stifte, fertig, los!

Das Thema für die erste Woche

(26.03.-01.04.2020) heißt: „Regenbogen“

Lasst Euch ein schönes Bild mit Regenbogen einfallen. Ich freue mich auf Eure Bilder. Viele bunte Farben bringen uns allen gute Laune!

Bleibt gesund!

Eure Bürgermeisterin
Sarina Pfründer



Der Polizeiposten Sulzfeld informiert:

Fahrraddiebstahl am Bahnhof Sulzfeld

Im Zeitraum Freitag, dem 06.03.20, ab 20:00 Uhr und Samstag, dem 07.03.20, bis 03:00 Uhr wurde ein am Sulzfelder Bahnhof abgestelltes und mittels Fahrradschloss am dortigen Fahrradständer angeschlossenes Mountainbike der Marke „Giant“ in den Farben Schwarz-Rot von einem bislang noch unbekanntem Täter entwendet. Der Sachschaden dürfte bei etwa 100,- € liegen.

Da in den letzten Tagen und Wochen vermehrt Fahrräder in Sulzfeld und der unmittelbaren Umgebung entwendet worden sind, selbst wenn diese entsprechend an- oder abgeschlossen waren, bittet die Polizei darum, Fahrräder nicht über einen längeren Zeitraum bzw. über Nacht unbeaufsichtigt im Freien abzustellen. Auch hier gilt der Spruch: Gelegenheit macht Diebe!

Sachdienliche Hinweise bitte unter Tel. 07269 911300 bzw. per E-Mail an sulzfeld.pw@polizei.bwl.de oder außerhalb der üblichen Bürozeiten unter Tel. 07252 5046-0 an das Polizeirevier Bretten.

Ihr Polizeiposten Sulzfeld

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

vom 17. März 2020
(in der Fassung vom 22. März 2020)

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://stm.badenwuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesstmassnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- / Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für

1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.

(5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 3a Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen.

Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeit Zwecken, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4 Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,

10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
7. Tankstellen,
8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und WaschsaloNs,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit

Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und

3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) (aufgehoben)

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10

Außerkräftreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräftretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann
Strobl
Dr. Eisenmann
Untersteller
Lucha
Wolf
Erler

Sitzmann
Bauer
Dr. Hoffmeister-Kraut
Hauk
Hermann

Wasserversorgung nicht gefährdet

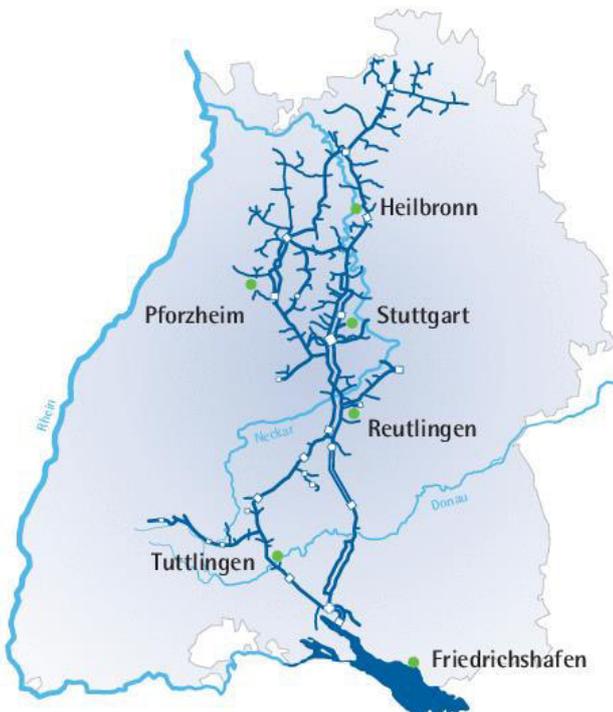


Abbildung: Leitungsnetz der Bodensee-Wasserversorgung

Die Gemeinde Sulzfeld ist Mitglied des Zweckverbandes „Bodensee-Wasserversorgung“. Unsere Gemeinde wird überwiegend mit Trinkwasser aus dem Bodensee versorgt. Trinkwasser gehört in Deutschland zu den am besten überwachten Lebensmitteln. Durch das mehrstufige Trinkwasseraufbereitungsverfahren ist Leitungswasser sehr gut gegen Schadstoffe, Bakterien und Viren, wie auch gegen den neuartigen Covid-19-Virus (Corona-Virus), geschützt. Die Zugabe von Ozon tötet alle Viren und Bakterien zuverlässig ab. Weitere Schritte sind die mehrmalige Filterung sowie die Chlorung des Wassers.

Seitens der Bodensee-Wasserversorgung werden keinerlei Auffälligkeiten festgestellt. Zudem ist die Übertragung des Corona-Virus über das Trinkwasser nach aktuellem Kenntnisstand höchst unwahrscheinlich. Leitungswasser kann also nach wie vor bedenkenlos getrunken werden. Der leicht angestiegene Wasserverbrauch in der Region ist angesichts des Bodensees als größten Süßwasserspeichers Europas sowie drei weiteren Wasserfernversorgern und der Nutzung lokaler Quellen unbedenklich.



Verlegung einer Erdgasleitung in Sulzfeld

Die Netze-Gesellschaft Südwest mbH, verlegt in Sulzfeld im Bereich zwischen Dammerstr.12-18, Falkenweg, Schoppbergstr.7 - 15 und Habichtstr.1-11 eine Erdgasleitung.

Mit der Durchführung der Arbeiten ist die Fa. OMEXOM aus Ubstadt-Weiher beauftragt. Durch diese Arbeiten könnten Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Straße, des Gehweges und der Grundstückszufahrten in diesem Bereich entstehen. Es wird auf jeden Fall versucht, diese Einschränkungen auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

Der Beginn der Arbeiten ist in KW 17 eingeplant.

Aus aktuellem Anlass wegen dem Corona Virus, können sich eventuell aber noch Änderungen ergeben.

Falls Sie an einem Gashausanschluss interessiert sind, wenden Sie sich bitte an: unseren Anschlussservice:

E-Mail: Hausanschluss@netze-suedwest.de, Tel.:07243 3427-111 Mo-Do.: 08:00-15:00 Uhr und Fr.: 08:00-12 Uhr

Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Nobelstraße 18,76275 Ettlingen Fon: + 49 (0) 7243 / 3427 100, Fax: + 49 (0) 7243 / 3427 210, E-Mail: info@netze-suedwest.de